

Erklärungen und Voraussetzungen für die Zuteilung von Wechselkennzeichen:



Wechselkennzeichen für PKW's



Wechselkennzeichen für Motorräder

1. Ein Wechselkennzeichen besteht aus 2 fahrzeugbezogenen Teilen und je 2 Wechselteilen. Die fahrzeugbezogenen Teile (letzte Ziffer des Kennzeichens) verbleiben fest am jeweiligen Fahrzeug und die Wechselteile können je nach Bedarf an einem der beiden Fahrzeuge angebracht werden.

Die Kennzeichen lauten zum Beispiel FS-AU10(1) und FS-AU10(5). Der gemeinsame Teil trägt dann das Kennzeichen FS-AU10 und kann zwischen den beiden Fahrzeugen ausgetauscht werden. Die jeweils letzte Ziffer des Kennzeichens („1“ und „5“) sind auf einem separaten kleinen Kennzeichenschild aufgedruckt und stellen den fahrzeugbezogenen Teil dar (verbleibt am jeweiligen Fahrzeug).

An den fahrzeugbezogenen Teilen wird unten ein Klebestreifen mit der Aufschrift des gesamten Kennzeichens angebracht.

An den Wechselteilen wird überhalb der Siegelplakette ein kleines „W“ fest eingedruckt.

2. Wechselkennzeichen können nur für zwei Fahrzeuge der gleichen EG-Fahrzeugklasse und der gleichen Anzahl und Größe der Kennzeichenschilder zugeteilt werden:
 - Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzplätzen (Klasse M1)
 - Zwei-, drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge (Klasse L)
 - Anhänger mit einem zul. Gesamtgewicht bis 0,75 Tonnen (Klasse =1)
3. Beide Fahrzeuge müssen auf den selben Halter zugelassen sein.
4. Es müssen immer beide Fahrzeuge gleichzeitig mit Wechselkennzeichen versehen werden.
5. Eine Kombination mit Saison-, Roten-, Kurzzeit- und grünen Kennzeichen ist nicht möglich.
6. Das Fahrzeug ohne den Wechselteil darf nicht auf öffentlichen Straßen abgestellt werden.
7. Eine online Reservierung von Wechselkennzeichen wird nicht empfohlen, da die hierfür erforderlichen vorherigen Recherchen online nicht möglich sind.
8. Momentaner Stand ist, dass beide Fahrzeuge einzeln versteuert und versichert werden müssen.